

Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen (Änderungen vom 1.4.2025 eingefügt)

§ 1 Amtszeit des Pfarrgemeinderates

Im Bistum Essen wird in jeder Pfarrei ein Pfarrgemeinderat (folgend PGR) für eine Amtszeit von 4 Jahren gebildet.

§ 2 Zusammensetzung

1. Der Pfarrgemeinderat besteht aus gewählten, entsandten und hinzuberufenen Mitgliedern, sowie dem Pfarrer bzw. der Person, der der Bischof in vergleichbarer Weise die Sorge für die Pfarrei anvertraut hat, als geborenes Mitglied.
2. Die Anzahl der gewählten Mitglieder beträgt mindestens 6 und höchstens 24.
3. Zwei Mitglieder der hauptamtlich in der Pfarrei seelsorglich Tätigen werden vom Pastoralteam entsendet.
4. Ein Mitglied des Kirchenvorstandes wird von diesem entsendet.
5. Die Gewählten, Entsandten sowie das geborene Mitglied können gemeinsam bis zu 5 weitere Mitglieder hinzuberufen.
6. Die Mitgliedschaft im PGR endet durch:
 - Erklärung, aus dem PGR ausscheiden zu wollen
 - bei Hinzuberufenen durch Beschluss von 2/3 der Mitglieder des PGR
 - bei Gewählten bei Wegfall einer Voraussetzung ihrer jederzeitigen Wählbarkeit

In Zweifelsfällen über die Mitgliedschaft bzw. den Verlust der Mitgliedschaft ist nach Anhörung des Pfarrers bzw. der Person, der der Bischof in vergleichbarer Weise die Sorge für die Pfarrei anvertraut hat, und des betroffenen Mitglieds der Bischof um Entscheidung anzugehen.

§ 3 Aufgaben

1. Der PGR wirkt gemeinsam mit dem Pastoralteam bei der Ausrichtung der pastoralen Arbeit in der Pfarrei, den Gemeinden und den pastoralen Handlungsfeldern hinsichtlich der Inhalte und Arbeitsweisen mit.
2. Aufgabe des PGRs ist es, die Pfarrei als Ermöglichungsraum für kirchliches Leben zu gestalten. Dabei koordiniert, unterstützt und vernetzt er pastorale Angebote und Initiativen.

Er trägt Sorge für eine geordnete und strukturierte Beteiligung von Gruppierungen und Personen, die sich in der und für die Pfarrgemeinde engagieren wollen, sei es durch zeitlich befristete Initiativen und Projekte oder in Form bereits bestehender Vereine, Verbände, Gemeinschaften oder Initiativen.

3. Der PGR wirkt an einer kontinuierlichen, transparenten Öffentlichkeitsarbeit mit.

§ 4 Bildung von Teams in pastoralen Handlungsfeldern

1. Es ist Sache des PGR's die Bildung von Teams in pastoralen Handlungsfeldern zu fördern und zu beschließen.

2. Durch die Bildung von Teams in pastoralen Handlungsfeldern soll gewährleistet sein, dass die inhaltliche Arbeit in der gesamten Pfarrei bedacht und verantwortet wird. Hauptamtliche in der Pastoral unterstützen die Arbeit der Teams.

3. Alle Teams in pastoralen Handlungsfeldern definieren sich und ihr Wirken in Textform. Darüber hinaus können sie sich eine Geschäftsordnung geben.

Das Tätigwerden dieser Teams bedarf der Bestätigung des PGR's. Der PGR verantwortet die Information über Art und Tätigkeit dieser Teams für alle mit dem PGR zusammenwirkenden Personen und Gruppen.

§ 5 Sitzungen

1. Zu allen Sitzungen ist durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung oder ein anderes Vorstandsmitglied, mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Der/die Schriftführer/in, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, hat ein Sitzungsprotokoll anzufertigen.

2. Die ordentlichen Sitzungen des PGRs sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Vorstand beschließt, Beratungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung durchzuführen. Dies muss aus der Einladung ersichtlich sein.

3. Zusätzlich zu seinen ordentlichen Sitzungen tagt der PGR mindestens zweimal im Jahr außerordentlich mit den hauptamtlich in der Pfarrei seelsorglich Tätigen.

4. Einmal im Jahr kommen der PGR, das Pastoralteam und der Kirchenvorstand außerordentlich zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen.

5. Einladungen und Ergebnisprotokolle sind innerhalb der Pfarrei zu veröffentlichen und im Pfarrarchiv aufzubewahren.

§ 6 Beschlussfassung

1. Der PGR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

2. Wird wegen mangelnder Beschlussfähigkeit ein Tagesordnungspunkt in erneuter Sitzung aufgerufen, ist der PGR unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder für diesen Tagesordnungspunkt beschlussfähig. Er fasst in einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder Beschluss.

3. Erklärt der Pfarrer oder die Person, der der Bischof in vergleichbarer Weise die Sorge für die Pfarrei anvertraut hat, förmlich aufgrund der durch ihr Amt gegebenen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er/sie gegen einen Antrag stimmen muss, ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im PGR innerhalb eines Monats erneut zu beraten. Kommt auch dann eine Entscheidung nicht zustande, ist der Bischof zur Entscheidung anzurufen.

§ 7 Wahlen

1. Die Mitglieder des amtierenden PGR's ~~und der Gemeinderäte~~ legen mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten ~~dieser Gremien~~ die Wahlmöglichkeit sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung vor Berufung des Wahlausschusses fest.

2. Ist die Entscheidung gem. § 7 Abs. 1 dieser Satzung getroffen, entscheidet über alle weiteren Wahlen hinsichtlich der Wahlmöglichkeiten gem. § 7 Abs. 3 a und b sowie der Anzahl der zu wählenden Mitglieder gem. § 2 Abs. 2 dieser Ordnung ~~allein~~ der PGR mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

3. Die Wahlmöglichkeiten sind:

a. Wahl mit gemeindebezogenen Kandidatenlisten

Die Gemeinden sind Wahlbezirke, in denen mindestens jeweils zwei Mitglieder für den PGR gewählt werden.

Besteht eine Pfarrei nur aus zwei Gemeinden, werden mindestens jeweils drei Mitglieder gewählt. Aus jeder Gemeinde ist die gleiche Anzahl an Kandidaten/innen zu wählen.

b. Wahl mit einer Kandidatenliste für die gesamte Pfarrei Es gibt eine Liste der Kandidaten/innen für die gesamte Pfarrei.

§ 8 Wahlberechtigung und Durchführung der Wahl

Wahlberechtigung und Durchführung der Wahl sind in der Wahlordnung geregelt.

§ 9 Konstituierung

1. Der Pfarrer bzw. die Person, der der Bischof in vergleichbarer Weise die Sorge für die Pfarrei anvertraut hat, lädt die gewählten und entsandten Mitglieder bis spätestens 6 Wochen nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung ein.

In ihr wird der Vorstand bzw. ein Vorstandsteam gewählt.

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertreter/innen, dem Pfarrer bzw. der Person, der der Bischof in vergleichbarer Weise die Sorge für die Pfarrei anvertraut hat und dem/der Schriftführer/in.

2. In den PGR können in dieser Sitzung oder zu einem späteren Zeitpunkt insgesamt bis zu 5 Mitglieder hinzuberufen werden.

§ 10 Streitbeilegung und Auflösung

1. Bei Streitigkeiten aus der Satzung ist der PGR gehalten, das Bischöfliche Generalvikariat um Unterstützung zur Streitbeilegung anzugehen.

2. Der Bischof kann den PGR aus rechtem Grund auflösen. Er muss dem PGR seine Entscheidung schriftlich begründen.

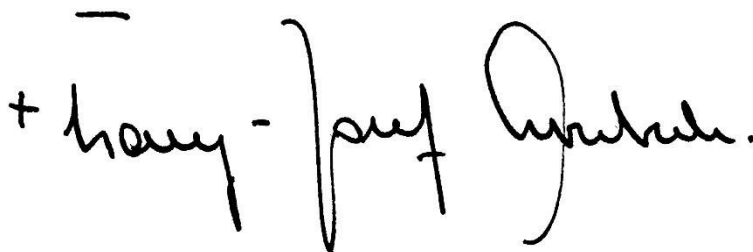
§ 11 Übergangsregelung

Pfarreien, in denen diese Satzung keine Anwendung finden soll, können letztmalig unter namentlicher Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des amtierenden PGR's und der amtierenden Gemeinderäte die Satzung vom 14.09.2006 und die Wahlordnung vom 31.03.2009 anwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wird hiermit in Kraft gesetzt und löst die Satzung für die Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte im Bistum Essen vom 14.09.2006 (KABL Essen 2006, Nr. 107) ab.

Essen, den 2. Juni 2021

A handwritten signature in black ink, reading "Hans-Joachim Grottel". The signature is written in a cursive, flowing style.

Bischof von Essen